

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3556/88 DER KOMMISSION**

vom 14. November 1988

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Israel, Jordanien und Zypern in die Gemeinschaft**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates  
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen  
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr  
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,  
Jordanien und Marokko<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3551/88<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 des Rates wurde  
die bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhan-  
dels aus Zypern, Israel und Jordanien einzuhaltende  
Preisregelung auf Marokko ausgedehnt. Die Verordnung  
(EWG) Nr. 700/88 der Kommission<sup>(3)</sup> sollte deshalb  
durch Aufnahme der Erzeugnisse mit Ursprung in  
Marokko geändert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumen-  
handels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 700/88 wird wie folgt geän-  
dert :

1. Der Titel erhält folgende Fassung :

„Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom  
17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der  
Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit  
Ursprung in Israel, Jordanien, Zypern und Marokko in  
die Gemeinschaft“ ;2. In Artikel 4 werden die Worte „Zypern, Israel und  
Jordanien“ durch die Worte „Zypern, Israel, Jordanien  
und Marokko“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Sie gilt ab Beginn der Anwendung des Zusatzprotokolls  
zu dem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.<sup>(2)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.